

Löschung oder Archivierung? Rechtliche Aspekte bei der Übernahme personenbezogener Daten

Dr. Michael Scholz

23. Fortbildungsseminar der Bundeskonferenz der Kommunalarchive
12. – 14. November 2014, Potsdam

1. Die Problemlage

Grundsatz des Datenschutzrechts:

„Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn

- a. ihre Speicherung unzulässig ist oder
- b. ihre Kenntnis für die Daten verarbeitende Stelle zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.“

(19 Abs. 2 Satz 1 BbgDSG)

1. Die Problemlage

aber auch:

„... Im Übrigen gehen besondere Rechtsvorschriften, die auf die Verarbeitung personenbezogener Daten anzuwenden sind, den Vorschriften dieses Gesetzes vor.“

(2 Abs. 3 Satz 2 BbgDSG)

⇒ Das besondere Gesetz verdrängt das allgemeine Gesetz (*lex specialis derogat legi generali*).

1. Die Problemlage

⇒ Archivgesetze haben als bereichsspezifische Spezialgesetze den Vorrang vor allgemeinen Datenschutzgesetzen.

- ***Wie sieht es aber bei besonderen Datenschutzvorschriften aus?***

1. Die Problemlage

Besondere Datenschutzvorschriften (Bsp.):

„(1) Die Meldebehörde hat gespeicherte Daten zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der der Meldebehörde nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind. Das Gleiche gilt, wenn ihre Speicherung unzulässig war. ...

(5) ... Durch Landesrecht kann ferner bestimmt werden, dass und unter welchen Voraussetzungen ... die Daten vor ihrer Löschung oder gesonderten Aufbewahrung dem zuständigen Archiv zur Übernahme angeboten werden.“

(10 MRRG)

1. Die Problemlage

Besondere Datenschutzvorschriften (Bsp.):

„Aufzeichnungen und Unterlagen über jeden einzelnen Vermittlungsfall (Vermittlungsakten) sind, gerechnet vom Geburtsdatum des Kindes an, 60 Jahre lang aufzubewahren. ... Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums sind die Vermittlungsakten zu vernichten.“

(9b Abs. 1 AdVermiG)

1. Die Problemlage

- Wann dürfen personenbezogene Daten, die durch spezielle Rechtsvorschriften geschützt sind, ins Archiv übernommen werden?
- Benötigen wir spezielle „Kollisionsvorschriften“ oder reichen unsere Archivgesetze aus?

2. Die Rechtslage in den Archivgesetzen

„Zur Übernahme anzubieten und abzuliefern sind auch Unterlagen, die

1. personenbezogene Daten enthalten, welche nach einer Rechtsvorschrift des Landes gelöscht oder vernichtet werden müßten oder nach Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes gelöscht werden könnten, sofern die Speicherung der Daten nicht unzulässig war oder ...
3. einem Berufs- oder Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung unterliegen.“
(4 Abs. 3 BbgArchivG)

	Unterlagen mit personenbezogenen Daten	zu löschende Unterlagen	zu vernichtende Unterlagen	geheim zu haltende Unterlagen	Unterlagen mit Verstoß gegen Brief-, Post-, Fernmeldegeheimnis	§ 203 Abs. 1 Nr. 4 und 4 a nur anonymisiert	unzulässig gespeicherte Daten
<i>Bund</i>	vorausgesetzt		nein	ja			
<i>Baden-Württemberg</i>				ja, bei geeigneten Maßnahmen		ja	
<i>Bayern</i>	ja			ja	nein		
<i>Berlin</i>	ja						
<i>Brandenburg</i>		ja (Muss-Vorschrift Land; Kann-Vorschrift Bund und Land)	ja (Land)	ja	nein	ja (+ Nr. 1)	nein
<i>Bremen</i>		ja (Muss-Vorschrift Land; Kann-Vorschrift Bund und Land)		ja			nein
<i>Hamburg</i>		ja	ja	ja	nein		nein
<i>Hessen</i>		ja	ja	ja			
<i>Mecklenburg-Vorpommern</i>		ja (Muss-Vorschrift Land; Kann-Vorschrift Bund und Land)		ja	nein	ja (Abs. 1)	nein
<i>Niedersachsen</i>				ja			nein
<i>Nordrhein-Westfalen</i>		ja (nach Landes- und Bundesrecht)		ja		ja (+ Nr. 1 u. 2)	nein
<i>Rheinland-Pfalz</i>		ja (nach LDSG)	ja (nach LDSG)	ja			nein
<i>Saarland</i>		ja (nach Landes- und Bundesrecht)		ja		ja (+ Nr. 1)	nein
<i>Sachsen</i>		ja (soweit Bundes- oder Landesrecht nichts anderes bestimmt)	ja (soweit Bundes- oder Landesrecht nichts anderes bestimmt)	ja (soweit Bundes- oder Landesrecht nichts anderes bestimmt)			ja, bei besonderer Kennzeichnung
<i>Sachsen-Anhalt</i>		ja (nach Bundes- und Landesrecht)		ja	nein		nein
<i>Schleswig-Holstein</i>		ja		ja	nein		nein
<i>Thüringen</i>	ja (Datenschutz)			ja			nein

Fazit:

- In allen Ländern dürfen Unterlagen, die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen, in die Archive übernommen werden.
- Nicht überall sind auch zu löschende oder zu vernichtende Unterlagen genannt.
- Trotz unterschiedlicher Formulierungen wünscht der Gesetzgeber stets, dass auch sensible Unterlagen angeboten werden.

Ausnahmen von der Anbietungspflicht:

- unzulässig gespeicherte Daten (Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, NRW, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen)
 - Verstoß gegen Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis (Bayern, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein)
- oder:** wenn im Spezialgesetz die Archivierung ausdrücklich ausgeschlossen wird (im Brandenburger Landesrecht kein Fall bekannt)

Ausnahmen von der Anbietungspflicht (Änderungsentwurf ArchG LSA)

9. Nach § 9 werden folgende §§ 9a und 9b eingefügt:

„§ 9a Ausnahmen, Verfahren, Auskunft

(1) Von der Anbietungspflicht sind Unterlagen ausgenommen,

1. deren Speicherung unzulässig gewesen ist,
2. deren Offenbarung gegen das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis verstoßen würde, es sei denn, es liegt ein Fall des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 vor,
3. die gelöscht oder vernichtet werden müssten oder könnten und die
 - a) ausschließlich zum Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert wurden,
 - b) im Rahmen optisch-elektronischer Beobachtung nur vorübergehend gespeichert wurden.
 - c) den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen,
 - d) in Ausübung von Befugnissen zur heimlichen Informationsbeschaffung entstanden sind und
 - aa) bei denen sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Ausübung dieser Befugnisse nicht vorgelegen haben, oder
 - bb) bei Bildaufzeichnungen oder Aufzeichnungen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes für den damit verfolgten Zweck nicht mehr

3. Bundesrechtliche Lösungsgebote

Grundsatz:

Bundesrecht bricht Landesrecht (Art. 31 GG)

Datenschutzrecht:

Bundesdatenschutzgesetz verweist auf Landesdatenschutzgesetze, wenn die Länder Bundesrecht ausführen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 BDSG)

aber: Bundesgesetze, die von Ländern und Gemeinden ausgeführt werden, enthalten häufig eigene Vorschriften zur Löschung oder gar Vernichtung von Daten

3. Bundesrechtliche Lösungsgebote

Beispiel:

91 Abs. 1 AufenthG

„Die Daten über die Ausweisung, Zurückschiebung und die Abschiebung sind **zehn Jahre** nach dem Ablauf der in 11 Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Frist **zu löschen**. Sie sind vor diesem Zeitpunkt zu löschen, soweit sie Erkenntnisse enthalten, die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr gegen den Ausländer verwertet werden dürfen.“

3. Bundesrechtliche Lösungsgebote

9b Abs. 1 AdVermiG

„Aufzeichnungen und Unterlagen über jeden einzelnen Vermittlungsfall (Vermittlungsakten) sind, gerechnet vom Geburtsdatum des Kindes an, **60 Jahre** lang **aufzubewahren**. ... Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums sind die Vermittlungsakten **zu vernichten**.“

4. Lösungen

a) Kollisionsvorschriften

Beispiele:

„Nach Ablauf der ... für die Aufbewahrung bestimmten Frist hat die Meldebehörde die Daten und die zum Nachweis ihrer Richtigkeit gespeicherten Hinweise vor der Löschung den durch Landesrecht bestimmten Archiven nach den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften zur Übernahme anzubieten.“ (16 Abs. 1 BMG)

„Anstelle der Löschung und Vernichtung ... sind die Datenträger an das zuständige Archiv abzugeben, sofern diesen Unterlagen bleibender Wert im Sinne des 3 des Bundesarchivgesetzes zukommt.“ (35 Abs. 9 BPolG)

4. Lösungen

a) Kollisionsvorschriften

Kollisionsvorschrift für „Geheimunterlagen“:

„Unterlagen, die anderen als den in den 8 und 10 genannten Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegen, dürfen von anderen als den in 2 Abs. 1 genannten Stellen öffentlichen Archiven zur Übernahme und Nutzung angeboten und übergeben werden, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener entsprechend den 2 und 5 dieses Gesetzes berücksichtigt werden.“ (11 BArchG)

aber: „Rechtsvorschriften über die Verpflichtung zur Vernichtung von Unterlagen bleiben unberührt.“ (2 Abs. 7 BArchG)

4. Lösungen

b) Archivierung als „Löschungssurrogat“

„Die abliefernde Stelle bzw. ihre Funktions- und Rechtsnachfolger haben das Recht, Archivgut, das aus ihren Unterlagen gebildet wurde, jederzeit zu nutzen. Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen.“ (6 Abs. 4 ArchivG NRW, ähnlich in anderen Archivgesetzen)

- Für die abgebende Stelle ist solches Archivgut nicht mehr zugänglich, aus ihren Systemen und Registraturen also gelöscht.

b) Archivierung als „Löschungssurrogat“

- Archivierung gilt somit als „*Löschungssurrogat*“.
- *oder anders:* **Archivierung ist eine Form der Löschung.**
- Mit der Archivierung werden also gesetzliche Lösungsgebote (auch in Bundesgesetzen) erfüllt.

- Zu löschende Unterlagen sind stets vorher den Archiven anzubieten. Dies gilt in allen Ländern und auch für Löschungsvorschriften in Bundesgesetzen.
- Ausnahmen bestehen:
 - a) wenn sie in den Archivgesetzen ausdrücklich genannt werden
 - b) wenn im Spezialgesetz ausdrücklich die Archivierung ausgeschlossen ist
 - c) bei bundesrechtlichen Vernichtungsgeboten ohne Kollisionsklausel

- auf Archivierung als Form der Löschung hinweisen
- Trennung des (End-)Archivs von der allgemeinen Verwaltung betonen
- Trennungslinie zwischen Zwischenarchiv und (End-)Archiv ziehen
- kein Zugang von Verwaltungsmitarbeitern ins Magazin, da sonst Löschung nicht gewährt ist